

Der Wahlleiter der Gemeinde Pfarrweisach
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie
der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

für die Wahl

☒ des Gemeinderats ☒ des ersten Bürgermeisters

am Sonntag, 8. März 2026

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

1. Wahl des ersten Bürgermeisters

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) für die **Wahl des ersten Bürgermeisters** findet, **falls eine Stichwahl erforderlich sein sollte**, am **Montag, 9. März 2026, um 15:30 Uhr** im **Rathaus in Pfarrweisach**, Bahnhofstraße 2, 96176 Pfarrweisach statt.

Die **Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses der Wahl am 8. März 2026** (wenn keine Stichwahl notwendig sein sollte) oder **einer eventuell notwendigen Stichwahl am 22. März 2026** erfolgt zusammen mit der **anberaumten Sitzung für die Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses des Gemeinderats** (siehe Nr. 2).

2. Wahl des Gemeinderats

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) für die **Wahl des Gemeinderats** findet am **Montag, 23. März 2026, um 18:00 Uhr** im **Rathaus in Pfarrweisach**, Bahnhofstraße 2, 96176 Pfarrweisach statt.

3. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Veröffentlichung im Internet
(www.ebern.de)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die vorgenannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

26.02.2026

Alexander Herold-Suckert

Alexander Herold-Suckert, Wahlleiter

Angeschlagen am: 26.02.2026

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 26.02.2026

auf der Homepage (www.ebern.de)